

Technische Universität Dresden, 01062 Dresden

An die Studenten des Studiengangs
Architektur und Landschaftsarchitektur
Alle Hochschullehrer

Fakultät Architektur
TU Dresden

Univ.-Doz. Dr.-Ing. M.Sc. Arch.

Thorsten M. Lömker
Hochschuldozent

Sekretariat: Ingrid Kunath
Sozial- und Gesundheitsbauten

Telefon: 0351 463-34724

Telefax: 0351 463-37089

E-Mail: Ingrid.Kunath@tu-dresden.de

AZ:

20. Oktober 2008

Rundschreiben des Prüfungsausschusses PA/ 02 /08

2. Wiederholungsprüfungen, Studiengänge Architektur und Landschaftsarchitektur

Sehr geehrte Studenten, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit Bezug auf das Rundschreiben des Prüfungsausschusses PA/01/07 und auf Grund häufiger Antragstellungen auf eine 2. Wiederholungsprüfung, gebe ich, nach Rücksprache mit der zuständigen Justitiarin der TU Dresden, folgendes bekannt:

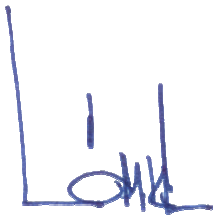
Wie im § 15 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur und § 11 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur geregelt, wird die 2. Wiederholungsprüfung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen genehmigt. Die gesetzliche Grundlage dieser Regelung ist § 23 Abs. 3 und 4 SächsHG.

Voraussetzung für die Gewährung einer 2. Wiederholungsprüfung:

- a. Die 2. Wiederholungsprüfung ist form- und fristgerecht beim Prüfungsausschuss der Fakultät Architektur zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und ggf. mit Nachweisen zu versehen, die das Vorliegen eines besonders begründeten Ausnahmefalls darlegen. Es gelten die einschlägigen Vorschriften der Prüfungsordnungen.
- b. Ein besonders begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn ein Prüfling aus schwerwiegenden bzw. erheblichen und nicht selbst zu vertretenden Gründen (außergewöhnliche Umstände) bei der Leistungserbringung daran gehindert war, bei einem der ersten beiden Prüfungsversuche sein wahres Leistungsbild zu zeigen. Einem Ausnahmefall liegen **unerwartete, plötzliche** Ereignisse zu Grunde, die aus dem Rahmen gewöhnlicher privater Konfliktsituationen **deutlich herausfallen** und zu besonderen psychischen Belastungen führen, die die Prüfungsfä-

higkeit beeinflussen können oder an der Prüfungsvorbereitung hindern. Derartige Ereignisse können z.B. ein persönlicher Schicksalsschlag, Tod oder schwere Erkrankungen eines nahen Angehörigen oder ein Unfall am Prüfungstag sein.

- c. In allen Fällen obliegt es dem Prüfling, substantiiert darzulegen, woraus sich im Einzelnen eine besondere seelische Belastung ergeben haben mag und wie sich diese Belastung konkret auf die Prüfungsvorbereitung oder das Prüfungsergebnis ausgewirkt hat.
- d. Jeder Antrag auf Genehmigung einer 2. Wiederholungsprüfung unterliegt der Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss.
- e. Das Vorliegen eines „besonders begründeten Ausnahmefalles“ ist vollständig gerichtlich überprüfbar, der Prüfungsausschuss hat kein Ermessen.



Thorsten M. Lömker
Vorsitzender des Prüfungsausschusses